

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Rechnungsprüfung
Verantwortung: Herr Thönissen, Herr Schranz

Bestellung von zwei Meldestellenbeauftragten nach § 15 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Beratungsfolge

23.06.2025 Rechnungsprüfungsausschuss Kenntnisnahme

Bezug

Bericht für den Rechnungsprüfungsausschuss am 7. Dezember 2023 (Drucksache-Nr. M/17/4206-01)

Sachverhalt

- 1 Die Bestellung knüpft an den Bericht für den Rechnungsprüfungsausschuss am 7. Dezember
2 2023 (Drucksache-Nr. M/17/4206-01) an.
3
4 Die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für Gemeinden und solchen
5 Beschäftigungsgebern, die im Eigentum und unter der Kontrolle von Gemeinden stehen, gilt
6 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts (§12 Absatz 1 Satz 4 HinSchG).
7
8 Eine interne Meldestelle kann eingerichtet werden, indem eine bei dem jeweiligen
9 Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit beschäftigte Person, eine
10 aus mehreren beschäftigten Personen bestehende Arbeitseinheit mit den Aufgaben einer
11 internen Meldestelle betraut wird.
12
13 Mit Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 31. Oktober 2023 wurde die organisatorische
14 Zuordnung der Aufgabe an den Bereich 0-2/Rechnungsprüfung beschlossen. Vor dem
15 Hintergrund einer entsprechenden Zuordnung zu einer bereits bestehenden
16 (weisungsungebundenen) Beauftragten-Funktion, wurde die Aufgabe der Einrichtung der
17 internen Meldestelle sowie der Betrieb entsprechender Meldekanäle gemäß HinSchG bei
18 den beiden Antikorruptionsbeauftragten Frau Britta Haferkamp und Frau Christina Niehoff
19 verortet.
20
21 Die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen müssen über die
22 notwendige Fachkunde verfügen. Die Beauftragten besuchen seit Frühjahr 2023 regelmäßig
23 Schulungen zum entsprechenden Nachweis.
24
25 Der Oberbürgermeister beabsichtigt daher zum 1. Juli 2025, die beiden Kolleginnen formal
26 als Meldestellenbeauftragte nach § 15 Absatz 2 Satz 1 HinSchG zu bestellen. Eine
27 gesetzliche Grundlage oder eine sonstige Formvorschrift für die Bestellung gibt es nicht.
28
29 Die Meldestellenbeauftragten werden zur Ergreifung von Folgemaßnahmen bzw. zur
30 Durchführung interner Untersuchungen gemäß § 18 Satz 1 Ziffer 1 HinSchG durch die

31 Bestellung befugt, von den Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Dienststellen
32 der Stadt jede zur Aufklärung des Sachverhalts notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen
33 Diensträumen, das Öffnen von Behältern und die Vorlage oder Aushändigung von Akten,
34 Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu Einrichtungen der
35 Informationsverarbeitung (Software, Hardware, gespeicherte Informationen) unmittelbar zu
36 verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Anlage/n

Keine